

Transparenzbericht 2025

gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16.04.2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Inhaltsverzeichnis

- 1 Pflicht zur Aufstellung
- 2 Rechts- und Eigentümerstruktur
- 3 Netzwerk
- 4 Leitungsstruktur
- 5 Internes Qualitätsmanagementsystem
- 6 Qualitätssicherungsprüfung
- 7 Aufstellung der im vorangegangenen Geschäftsjahr geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse
- 8 Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit
- 9 Aus- und Fortbildung
 - 9.1 Ausbildung
 - 9.2 Fortbildung
- 10 Vergütungsgrundlagen
- 11 Interne Rotation (Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014)
- 12 Angaben zum Gesamtumsatz

1 Pflicht zur Aufstellung

Die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) hat im Geschäftsjahr 2025 gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (vgl. § 316a HGB) durchgeführt und ist daher gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16.04.2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse i. V. m. § 24 Abs. 3 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet, einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

2 Rechts- und Eigentümerstruktur

Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband wird von den Sparkassen und ihren Trägern gebildet und ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 32 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen) mit Sitz in Düsseldorf.

Die Prüfungsstelle ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des RSGV, die bei der Ausübung ihrer fachlichen Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden ist.

3 Netzwerk

Ein Netzwerk besteht nicht.

4 Leitungsstruktur

Die Prüfungsstelle wird von vier gleichberechtigten Wirtschaftsprüfern / Wirtschaftsprüferinnen geleitet.

Herr Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Michael Vietze und Herr Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Jörg Theemann sind zum Sprecher bzw. stellvertretenden Sprecher der Prüfungsstellenleitung gewählt. Daneben wurden Herr Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Ralf Eiting und Frau Wirtschaftsprüferin Tanja Freund zu Mitgliedern der Prüfungsstellenleitung berufen. Mit der Vertretung im Verhinderungsfall wurden Frau Wirtschaftsprüferin / Steuerberaterin Tanja Lorisich und Herr Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Michael Tiemann beauftragt.

Auf Basis einer vom Verbandsvorsteher mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft gesetzten Geschäftsordnung haben die Mitglieder der Prüfungsstellenleitung die Geschäftsverteilung innerhalb der Prüfungsstellenleitung einvernehmlich festgelegt.

5 Internes Qualitätsmanagementsystem

Verantwortlich für die Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines angemessenen und wirksamen Qualitätsmanagementprozesses ist die Prüfungsstellenleitung. Hierbei wird die Prüfungsstellenleitung durch die Stabstelle Qualitätsmanagement unterstützt. Zur Erfüllung der nach den berufsrechtlichen Vorgaben anzuwendenden Grundsätze und Maßnahmen hat die Prüfungsstelle des RSGV ein Qualitätssicherungssystem implementiert und im Handbuch Qualitätsmanagement (QM-Handbuch) dokumentiert.

Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle sind dazu verpflichtet, die im QM-Handbuch umfassend dargestellten Maßnahmen in ihren Aufgabengebieten konsequent anzuwenden.

Die Regelungen des QM-Handbuchs werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Das QM-Handbuch steht allen Mitarbeitern der Prüfungsstelle vollständig in digitaler Form zur Verfügung.

Das QM-Handbuch ist mit seinen wesentlichen Regelungen nachfolgend beschrieben.

Abschnitt A. Prozess der Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines Qualitätsmanagementsystems

In diesem Abschnitt werden die Grundzüge des Qualitätsmanagementsystems sowie des Qualitätsmanagementprozesses dargestellt.

Der Qualitätsmanagementprozess umfasst folgende Bestandteile:

- Praxisführung und -steuerung, einschließlich Etablierung und Förderung einer positiven Qualitätskultur
- Risikobeurteilungsprozess, d.h.
 - Festlegung von Qualitätszielen
 - Identifizierung und Beurteilung von qualitätsgefährdenden Risiken sowie
 - Ausgestaltung und Einrichtung von Regelungen oder Maßnahmen als Reaktion auf qualitätsgefährdende Risiken
- Information und Kommunikation
- Überwachungs- und Verbesserungsprozess

Abschnitt B. Regelungen zu allgemeinen Praxisorganisation

Dieser Abschnitt des QM-Handbuches umfasst u. a. die Aufbauorganisation sowie Regelungen zur Einhaltung gesetzlicher Pflichten der Prüfungsstelle und zur Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten.

Darüber hinaus sind Regelungen zu den folgenden Punkten getroffen:

- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Soweit nicht aufgrund sparkassengesetzlicher Regelungen ein Prüfungsauftrag besteht, ist die Entscheidung über Auftragsannahme und -fortführung der Prüfungsstellenleitung vorbehalten. Die Entscheidungsfindung berücksichtigt die berufsrechtlichen Ablehnungs- und Ausschlussgründe.

Entscheidungen über die vorzeitige Beendigung von Aufträgen sind als Einzelfallentscheidungen ebenfalls der Prüfungsstellenleitung vorbehalten.

- Mitarbeiterentwicklung

Das QM-Handbuch enthält ein standardisiertes Einstellungsverfahren, in dessen Mittelpunkt ein strukturiertes Bewerbungsgespräch mit der Prüfungsstellenleitung steht, der auch die Auswahlentscheidung obliegt.

Daneben enthält das Handbuch Regelungen zur Aus- und zur Fortbildung der Mitarbeiter.

Nach Abschluss der Ausbildung (siehe 9.1) besteht für alle fachlichen Mitarbeiter ein Beurteilungsverfahren mit vorgegebenen fachlichen und persönlichen Kriterien und einem festgelegten zeitlichen Rhythmus.

- Gesamtplanung aller Aufträge

Auf Basis einer zentralen zeitlichen und fachlichen Planung aller Aufträge werden die Mitarbeitereinsätze koordiniert und fortgeschrieben.

- Umgang mit Beschwerden / Hinweisgebersystem

Nach der Vorgabe des QM-Handbuches sind Beschwerden und Vorwürfe der Prüfungsstellenleitung vorzulegen, die über das weitere Vorgehen entscheidet. Gleiches gilt für geldwäscherechtliche Verstöße, soweit die Prüfungsstelle als Verpflichtete des GwG betroffen ist. Mitarbeiter können Beschwerden und Vorwürfe, andere Vorfälle sowie geldwäscherechtliche Verstöße auch anonymisiert über die Personalratsvertreter der Prüfungsstellenleitung mitteilen.

Weitere Regelungen betreffen u. a. das Informationsmanagement, das mobile Arbeiten sowie das Rechnungswesen der Prüfungsstelle.

Abschnitt C. Regelungen zur Auftragsabwicklung

In diesem Abschnitt des QM-Handbuchs sind zu folgenden Punkten Regelungen getroffen:

- Organisation der Auftragsabwicklung

Für jeden Auftrag in der Prüfungsstelle wird ein verantwortlicher Mitarbeiter („leitender Prüfer“) sowie ein verantwortlicher Wirtschaftsprüfer benannt. Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer ist ein Mitglied der Prüfungsstellenleitung bzw. ein anderer Wirtschaftsprüfer, der eine ausdrückliche Einzelzeichnungsberechtigung für die Prüfungsstelle erhalten hat. Dem leitenden Prüfer obliegen die Prüfungsplanung, die Anleitung des Prüfungsteams und die Organisation der Prüfungsdurchführung.

Im QM-Handbuch sind die Aufgaben der für die Auftragsabwicklung relevanten Personen und Einheiten geregelt.

- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regelungen

Die Regelungen zur Sicherstellung der Berücksichtigung von Änderungen beschreiben, wie die Facharbeit in der Prüfungsstelle organisiert ist.

Darüber hinaus sind die grundlegenden Instrumente der Auftragsabwicklung, deren Prüfungslogik in der Prüfungsstelle dem risikoorientierten Prüfungsansatz folgt, dargestellt.

Für die bei der Prüfungsstelle einschlägigen Prüfungsarten liegen Musterberichte vor. Neben dem DV-Tool „Dokumentationsanwendung“ werden Checklisten, Angaben zur Prüfung und weitere DV-Tools zur Unterstützung des Prüfungsprozesses verwendet. Sie werden zur Erhebung prüfungsrelevanter Informationen von den Mandanten, zur Unterstützung der Planung (einschl. Planungsvermerk) und der Zusammenfassung und Würdigung der Prüfungsergebnisse (einschl. Schlussvermerk) sowie als Prüfungsprogramm eingesetzt.

Die Regelungen zur Gewährleistung der Anwendung der Vorschriften umfassen die sachgerechte Planung des Auftrags (insb. Beschaffung und Analyse von Informationen mandanteninterner und -externer Art mit Bedeutung für die Risikobeurteilung), die Anleitung des Auftrags Teams durch den verantwortlichen WP sowie die laufende Überwachung und die abschließende Durchsicht durch den verantwortlichen WP.

- **Auftragsbezogene Qualitätssicherung**

Neben der Konsultation (Einholung internen bzw. externen Rats) sind die Durchführung der Berichtskritik und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung geregelt.

Eine Berichtskritik erfolgt für alle Aufträge in der Prüfungsstelle. Die Berichtskritiker sind Wirtschaftsprüfer oder Verbandsprüfer mit ausreichender Berufserfahrung, die an der Berichtserstellung nicht mitgewirkt haben und an der Durchführung der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren.

Bei Prüfungsaufträgen bei Sparkassen mit einer Bilanzsumme von mehr als 3 Mrd. Euro sowie weiteren risikoorientiert ausgewählten Aufträgen sehen die Regelungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung vor. Als auftragsbegleitende Qualitätssicherer werden Wirtschaftsprüfer und examinierte Verbandsprüfer mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung, die nicht an der Prüfung beteiligt sind, eingesetzt.

- **Auftragsdokumentation, einschl. Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Datenverarbeitungssysteme und der Arbeitspapiere**

Neben den grundlegenden Regelungen zur IT-Infrastruktur und zu den Datenverarbeitungssystemen bestehen Regelungen zu den Aspekten Administration der Berechtigungen, organisatorische und technische Sicherheitsmaßnahmen, IT-Notfallkonzept, Archivierung von Arbeitspapieren und Datensicherung.

Darüber hinaus gibt es Regelungen zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten.

Abschnitt D. Regelungen zur prozessunabhängigen Überwachung des QS-Systems (Nachschau)

Die Durchführung der Nachschau bei der Prüfungsstelle erfolgt in Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Vorgaben.

Wirksamkeit des internen Qualitätsmanagementsystems

Hiermit erklären wir, dass die sich aus dem von der Prüfungsstelle des RSGV eingeführten und angewendeten Qualitätsmanagementsystems ergebenden Regelungen im vorangegangenen Geschäftsjahr 2025 wirksam waren. Von der Wirksamkeit unseres Qualitätsmanagementsystems haben wir uns im Rahmen unserer Überwachungspflichten in geeigneter Weise überzeugt.

6 Qualitätssicherungsprüfung

Gemäß § 57h Abs. 3 WPO findet Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung auf die Prüfungsstelle des RSGV.

Die Prüfungsstelle des RSGV ist gemäß § 57h Abs. 1 WPO verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO zu unterziehen.

Durch den vorliegenden Auszug aus dem Berufsregister gemäß § 40a WPO erfüllt die Prüfungsstelle des RSGV die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß § 319 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 340k Abs. 3 Satz 5 HGB.

Zu der in 2022 durchgeführten Qualitätskontrolle wurde der Qualitätskontrollbericht am 24.01.2023 bei der Wirtschaftsprüferkammer eingereicht.

7 Aufstellung der im vorangegangenen Geschäftsjahr geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Bei Folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches) haben wir im vergangenen Geschäftsjahr 2025 gesetzliche Abschlussprüfungen durchgeführt:

- Sparkasse Aachen
- Sparkasse Bottrop
- Sparkasse Duisburg
- Sparkasse Düren
- Kreissparkasse Düsseldorf
- Stadt-Sparkasse Düsseldorf
- Sparkasse Essen
- Kreissparkasse Euskirchen
- Sparkasse Gummersbach
- Stadt-Sparkasse Haan
- Kreissparkasse Heinsberg
- Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
- Kreissparkasse Köln
- Sparkasse KölnBonn
- Sparkasse Krefeld
- Stadt-Sparkasse Langenfeld
- Sparkasse Leverkusen
- Stadtparkasse Mönchengladbach
- Sparkasse Mülheim an der Ruhr
- Sparkasse Neuss
- Sparkasse am Niederrhein
- Niederrheinische Sparkasse RheinLippe
- Stadtparkasse Oberhausen
- Stadtparkasse Remscheid
- Sparkasse Rhein-Maas
- Stadtparkasse Wermelskirchen
- Stadtparkasse Wuppertal

8 Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

Die Prüfungsstelle hat in ihrem QM-Handbuch auch Regelungen zur Beachtung der Vorschriften zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitarbeiter gegenüber Mandanten sowie zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit niedergelegt. Dazu gehören insbesondere

- die Beachtung der Ausschlussgründe nach § 319 HGB
- die Anerkennung der Berufsgrundsätze bei Einstellung
- die Information der Mitarbeiter über die Berufsgrundsätze bei der Einstellung sowie im Rahmen von internen Schulungsmaßnahmen
- die Erklärung der Mitarbeiter zur beruflichen Unabhängigkeit bei der Einstellung und entsprechende turnusmäßige Abfragen
- Beachtung der Verbote für Nichtprüfungsleistungen gemäß Artikel 5 AP-VO
- Anwendung von Vorgaben zur Internen Rotation (vgl. Abschnitt 11)

Die Prüfungsstellenleitung erklärt, dass im abgelaufenen Geschäftsjahr eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat und die Vorgaben des Qualitätsmanagementsystems in Bezug auf die Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten wurden.

9 Aus- und Fortbildung

9.1 Ausbildung

Die Regelungen zur Ausbildung von Prüfungsassistenten sehen neben dem Besuch der Verbandsprüferlehrgänge an der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management in Bonn und weiteren Seminaren die praktische Ausbildung im Prüfungsaußendienst vor. Die Dokumentation der praktischen Ausbildung und die Vorlage der regelmäßigen Beurteilungen durch die Prüfungsleiter dienen der Prüfungsstellenleitung zur Überwachung. Die Ausbildung der Prüfungsassistenten vollzieht sich in der Regel über eine zwei- bis dreijährige Ausbildungszeit.

9.2 Fortbildung

Die Prüfungsstelle hat im QM-Handbuch Grundsätze und Maßnahmen vorgeschrieben, um die fachliche Kompetenz der Mitarbeiter zu fördern und sie nachhaltig zu befähigen, ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Neben der Bereitstellung einschlägiger Fachzeitschriften und -literatur besteht ein umfassendes Angebot an internen und externen Schulungsveranstaltungen. Zudem nehmen Mitarbeiter der Prüfungsstelle an regelmäßigen Sitzungen von bundesweiten Fachausschüssen oder Arbeitskreisen teil. Der Umfang der Schulungen ist pro fachlichem Mitarbeiter und Kalenderjahr auf fünf bis zehn Tage festgelegt. Die Prüfungsstellenleitung überwacht anhand einer Jahresaufstellung je Mitarbeiter Umfang und Art der besuchten Schulungen.

Hiermit erklären wir, dass die Einhaltung der vorstehend beschriebenen Maßnahmen zur kontinuierlichen Fortbildung der Berufsangehörigen und der weiteren Mitarbeiter im vorangegangenen Geschäftsjahr dokumentiert und überwacht wurde.

10 Vergütungsgrundlagen

Die Prüfungsstellenleitung und die anderen Wirtschaftsprüfer, die eine ausdrückliche Einzelzeichnungsberechtigung für die Prüfungsstelle vom Verbandsvorsteher erhalten haben, erhalten vertraglich geregelte Festgehälter. Zusätzliche Einmalzahlungen zum Jahresende erfolgen auf freiwilliger Basis.

Im Kalenderjahr 2025 entfielen 100 % der Gesamtvergütung auf Festgehälter.

11 Interne Rotation (Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014)

Gemäß § 340k Abs. 4 Satz 1 HGB findet Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung auf die Prüfung von Sparkassen. Über die Prüfung von Sparkassen hinaus führt die Prüfungsstelle des RSGV keine Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durch.

Da in einer (internen) Rotation ein nicht unbedeutendes Instrument zur Sicherung der Prüfungsqualität zu sehen ist, wird - wenngleich es auf Basis der berufsrechtlichen Regelungen auf die Funktion des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers beschränkt ist - in der Prüfungsstelle für die Abschlussprüfungen (Jahres- und Konzernabschluss, einschl. Risiko- und Geldwäscheprüfungen) ein alle zentralen Funktionen umfassendes Rotationssystem eingerichtet. Danach erfolgt im Regelfall ein Wechsel, nachdem eine Person eine der Funktionen

- verantwortlicher Wirtschaftsprüfer,
- leitender Verbandsprüfers oder
- mit der Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung betraute Person

vier Jahre lang in derselben Sparkasse wahrgenommen hat. Abweichungen sind möglich, die in § 43 Abs. 6 WPO vorgesehene Höchstgrenze von fünf Jahren darf vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer nicht überschritten werden. Nach Ablauf der vorstehenden internen Rotationsfrist, darf eine Person eine der drei Funktionen in dieser Sparkasse erst nach Ablauf eines „cooling-off“-Zeitraums von drei Jahren wieder wahrnehmen.

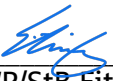
12 Angaben zum Gesamtumsatz

Die Angaben zum Gesamtumsatz der Prüfungsstelle sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	<u>TEUR</u>
Gesamtumsatz	13.406
davon Einnahmen	
• aus Abschlussprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	11.908
• aus Abschlussprüfungsleistungen bei anderen Unternehmen	-
• aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen bei Unternehmen, die von der Prüfungsstelle des RSGV geprüft werden	1.040
• aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	458

Düsseldorf, 9. Februar 2026

Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes


WP/StB Eiting


WP'in Freund


WP/StB Theemann


WP/StB Vietze